Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2698.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Belgarder Kreis-Obligationen zum Betrage von 83,500 Rthlr. Vom 27. März 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Belgarder Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und Provinzial-Zuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau von Chausseen in dem genannten Kreise im Wege einer Anleihe beschlossen, dieser Beschluß von Uns genehmigt und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behuf auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 83,500 Rthlr., geschrieben Drei und Achtzig Tausend Fünf Hundert Thalern, ausstellen dürfe, so wollen Wir, da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 167, geschrieben Einhundert Sieben und Sechzig, Stück Belgarder Kreisobligationen, eine jede zu 500 Rthlrn., geschrieben Fünf Hundert Thalern, welche nach dem anliegenden Schema unter Litt. A. No. 1—167. auszustellen, mit drei vom Hundert jährlich zu verzinsen, und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folge-Ordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Berlin, den 27. März 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bodelschwingh. Flottwell.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1846.

Belgarder Kreis-Obligationen.

Lit. A. №

Rthlr. 500 Preuß. Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Belgarder Kreises bekennt auf Grund des unter dem 6. Februar c. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Juli 1845. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

„Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant"

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Belgarder Kreis kontrahirt worden.

Die Bezahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich einem und einem halben Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in jährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit drei Prozent vom Hundert in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. — Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Belgard, den ten 1846.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Belgarder Kreise.

Mit diesen Obligationen sind 5 Zinskupons von Nr. 1—5. mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2699.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Rheinprovinz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 9. April 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Rhein-Provinz, zur Ergänzung der im §. 3. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827. gegebenen Bestimmungen, was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken, mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2.

Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren; und bedürfen sie dazu nur in sofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer desfallsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreis-Kommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4.

Zuwendungen für Unser Kreisbeamten-Personale, sie mögen sich auf Gehaltszulagen, bauliche Einrichtungen oder sonstige Vortheile beziehen, und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5.

Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von

der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden, und dürfen solche zehn Prozent derjenigen Summe, welche der Kreis innerhalb dieses Zeitraums an direkten Steuern — einschließlich der Mahl- und Schlachtsteuer — zu entrichten hat, nicht übersteigen.

§. 6.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises, oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen
b) Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunalfonds, so wie
c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen, und endlich auch
d) Bewilligungen, bei welchen die von den Kreiseingesessenen aufzubringenden Beiträge und Leistungen zehn Prozent des Hauptbetrages sämmtlicher, im §. 5. erwähnten Steuern übersteigen.

Statt finden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle entscheiden werden, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.

§. 7.

Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten und
d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und sowohl allen nach den Bestimmungen sub A. und B. §. 4. der Kreisordnung und §§. 1. und 2. der Verordnung vom 26. März 1839. zur Führung einer Virilstimme berechtigten Mitgliedern des Kreistages, als den Bürgermeisterei-Versammlungen sämmtlicher, nach den Vorschriften sub C. und D. daselbst stimmberechtigten Kommunen vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden. Die Bürgermeisterei-Versammlungen sind dabei aufzufordern, vor diesem Termine ihre Gutachten über den Vorschlag schriftlich abzugeben, welche demnächst auf dem Kreistage den versammelten Ständen vorzulegen sind. Ist eine auf dem Kreistage besonders vertretene Stadt mit ländlichen Kommunen zu Einer Bürgermeisterei vereinigt, so muß der Vorschlag auch dem Gemeinderathe dieser Stadt mitgetheilt werden, um darüber sein besonderes Gutachten abzugeben.

§. 8.

§. 8.

Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein; jedoch, wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden. v. Canitz.

(Nr. 2700.) Verordnung, betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafthum Oberlausitz. Vom 11. April 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche in Unserem Markgrafthum Oberlausitz über die Verpflichtung der Patrone und anderer Personen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude obwalten, in Berücksichtigung des einhelligen Antrages der Kommunalstände der Oberlausitz, und nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In dem Markgrafthum Oberlausitz sollen fortan bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §§. 710. bis 756. zur Anwendung kommen, diese Vorschriften auch bei Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze und der Kirchhofsmauern zur Richtschnur dienen.

§. 2.

In allen diesen Fällen, insbesondere also auch bei dem Bau und der Unterhaltung von Landkirchen, soll jedoch der Patron nur ein Drittel der in baarem Gelde zu entrichtenden Beiträge zu leisten verpflichtet sein.

§. 3.

Bei abgeschlossenen Verträgen und ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen hat es auch ferner das Bewenden; auf örtliche Gewohnheiten, welche über die vorgedachten Verpflichtungen (§§. 1. und 2.) bestehen könnten, soll dagegen nicht ferner zurückgegangen werden.

§. 4.

Sind außer den Kirchenpatronen und Eingepfarrten auch noch andere Personen zu Beiträgen verpflichtet, so wird durch das gegenwärtige Gesetz in der Beitragsverpflichtung dieser Personen nichts geändert.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Nagler. Rother. Eichhorn. von Thile.
von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell.
Uhden. Frh. von Canitz.

(Nr. 2701.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. April 1846., betreffend die einstweilige Entbindung des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung derselben unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 31sten v. M. genehmige Ich, daß die Direktion des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute einstweilen von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten entbunden und dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet werde. Indem Ich die entgegenstehenden Bestimmungen des Regulativs vom 7. September 1830. (Gesetzsammlung Seite 133 ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die dem genannten Kuratorium nach §. 7. jenes Regulativs zustehende Befugniß, von den städtischen Behörden und sonstigen Kommunen die Kur- und Verpflegungskosten für die ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen Kranken unmittelbar, mit Uebergehung der Kranken und deren alimentationspflichtiger Verwandten einzuziehen, der Charité-Direktion bis auf weitere Bestimmung beilegen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie von Boyen und Eichhorn.